

GESCHÄFTSORDNUNG des VORSTANDES

der Wassersportfreunde Brodenbach e.V. im ADAC

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitglieder) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) ist. Gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vertretungsberechtigt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige

Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 5.000,00 € nicht überschreitet:

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern
- Beauftragung von Dienstleistern
- Vertragsabschlüsse
- Geschäfte der laufenden Verwaltung

Bei Rechtsgeschäften bis zur satzungsgemäßen Höchstgrenze von 10.000 € (Satzung §11.5) soll vorab das Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern hergestellt werden.

- b) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Vorsitzender:

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Stellvertretender Vorsitzender:

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

c) Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer pflegt und bearbeitet das ADAC-Ortsclubportal des ADAC Mittelrhein e.V. sowie die jährliche Meldung der aktuellen ADAC-Mitglieder des Vereins an den ADAC Mittelrhein e.V.. Er zeichnet verantwortlich für den Kontakt mit Behörden, Verwaltungen und Verbänden sowie die Pflege der Geschäftsordnung des Vorstandes. In Absprache mit dem Vorsitzenden unterstützt er die Organisation von Vorstandssitzungen und verfasst die Einladungen zu den Sitzungen. Er sorgt für einen angemessenen vereinsinternen Informationsfluss sowie die Pflege des vereinseigenen Internetportals

d) Schatzmeister:

Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten und die Organisation des Zahlungsverkehrs, insbesondere die laufende Buchführung, Kontenführung und Rechnungsstellung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

e) Schriftführer:

Der Schriftführer pflegt und aktualisiert die Vereins-Mitgliedsliste als EDV-Datei und stellt sie in aktueller Version dem Vorstand zur Verfügung. Mitgliedsaufnahmeanträge sind an den Schriftführer zu übermitteln, er ist für ihre Verwahrung und Verwaltung verantwortlich. Er übernimmt die Protokollanfertigungen der Vorstandssitzungen, der Jahreshauptversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei uneingeschränkten Einblick in die entsprechenden Schriftstücke.

f) Sportwart:

Der Sportwart ist Ansprechpartner bei der Betreuung und Unterstützung der Vereinsmitglieder zu praktischen, technischen oder rechtlichen Fragen des Wassersports, Lizenzerwerb, Funksprechzeugnis etc.. Er sammelt und verbreitet Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Wassersport. Für die Vereinsmitglieder ist er Ansprechpartner und Unterstützer für die Organisation und das Angebot von Wassersportaktivitäten oder -veranstaltungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen im Verein. Er hält den Kontakt zu Nachbarvereinen.

g) Hafenmeister:

Die Organisation und Zuordnung der Liegeplätze, die Nutzung der Gastliegeplätze, die Einhaltung der Hafen- und Liegeplatzordnung sowie die Organisation des Hafensbetriebes liegen in der Verantwortung des Hafenmeisters. Er überwacht und koordiniert die alljährlichen Auf-/Abbauarbeiten sowie die Pflege- und Wartungsarbeiten an der Hafenanlage. Die nach Gebührenordnung zu leistenden Arbeitsstunden der Mitglieder werden von ihm dokumentiert und koordiniert, er informiert den Schatzmeister über eventuelle Fehlstunden. Der Hafenmeister betreut die vereinseigenen Werkstatträume

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt die Vertreterregelung gemäß Satzung § 11 Absatz 1 Satz 3.

D. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Telefon- bzw. Videokonferenz des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation des Sitzungsablaufs obliegt dem Geschäftsführer. In Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.
- (4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 führt der Geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen und Telefon- bzw. Videokonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

§ 9 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegen die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, können diese teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne die Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens 5 der Mitglieder in der Sitzung/Telefonkonferenz anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich oder per eMail abgeben. Sie können auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per eMail oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer umgehend dem Sitzungsvorsitzenden, vor Ablage in die EDV, schriftlich oder per eMail oder Fax vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls der Sitzung bzw. hat Einblick in das in der EDV hinterlegte Sitzungsprotokoll. Selbstverständlich sind die Niederschriften vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per eMail dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

F. Beteiligung Dritter

§13 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Ist vom Vorstand ein Rechtsberater benannt, kann dieser zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder zu einzelnen Themen dieser Sitzung eingeladen werden.

G. Geltung

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Vereinshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand- bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben.

Brodenbach, 16. Juli 2022